

Sitzungsdatum	Traktandum	Beschlussnummer	Geschäftsnummer	Ordnungsnummer
29.04.2026	6	0	5090	00.06.04

## **Motion Petra Spichiger (SP) und Mitunterzeichnende betreffend «Einführung einer Stellvertretungsregelung im Parlament», Erheblicherklärung**

### **Ausgangslage**

Am 26. November 2025 wurde folgende Motion eingereicht:

Erstunterzeichnerin: Petra Spichiger (SP)  
Mitunterzeichnende: Karin Steiner (SP), Fabian Krättli (SP), Markus Wüest (SP), Céline Wendelspiess (SP), Aksayaa Gunaratnam (SP), Ashwina Gunaratnam (SP), Michael Fust (SP), Hans Peter Anderegg (SP), Marceline Stettler (parteilos/GFL), Annette Tichy (parteilos/GFL), Ruth Kaufmann (parteilos/GFL), Stéphanie Anliker (FDP), Hannes Spichiger (GLP), Alexander Tichy (GLP), Armin Thommen (GLP), Bruno Vanoni (GFL), Beatrix Herren (GFL)

### «Antrag

*Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zur Anpassung der Geschäftsordnung zu unterbreiten, welche die Einführung einer Stellvertretungsregelung für Parlamentsmitglieder ermöglicht.*

### Begründung

*In der Lokalpolitik erfolgt die politische Arbeit häufig ehrenamtlich und neben beruflichen, ausbildungsbezogenen oder familiären Verpflichtungen. Stellvertretungsregelungen sind in der Privatwirtschaft und in der Verwaltung etabliert, in der Politik jedoch kaum bekannt. Die zunehmende Mobilität, weniger lineare Lebensläufe und zeitlich begrenzte Engagements erschweren langfristige Mandatsausübungen. Insbesondere für junge Menschen sind Ausbildungsaufenthalte und Praktika ein Hinderungsgrund für die Übernahme politischer Verantwortung. Auch Krankheit, familiäre Belastungen oder Care-Aufgaben führen oft zu Überforderung, was derzeit meist einen Rücktritt zur Folge hat.*

*Eine Stellvertretungsregelung verbessert die Vereinbarkeit von politischem Engagement und Care-Arbeit, fördert die politische Teilhabe breiter Bevölkerungsgruppen und stärkt die Kontinuität der politischen Arbeit. Sie stellt einen wichtigen Schritt dar, um Engagement trotz wechselnder Lebensumstände zu ermöglichen und die Attraktivität politischer Mandate zu erhöhen.*

*In anderen Gemeinden – unter anderem in Bern, Biel, Burgdorf und Köniz – wurden entsprechende Regelungen bereits erfolgreich eingeführt.*

*Diese Grundsätze können als Grundlage für die Vorlage dienen:*

- 1. Mitglieder des Parlaments können sich bei einer länger andauernden Verhinderung aus wichtigem Grund vertreten lassen.*
- 2. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:*
  - Ausbildungsaufenthalte ausserhalb des Wohnorts*
  - Beginn der Elternschaft*
  - Krankheit oder Unfall*
  - Pflege und Betreuung nahestehender Angehöriger in Notsituationen*
  - längere Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienstleistungen*

3. *Eine Stellvertretung dauert mindestens drei und höchstens sechs Monate.*
4. *Ein Parlamentsmitglied kann sich innerhalb eines Jahres für höchstens sechs Monate und innerhalb einer Amtsdauer für höchstens zwölf Monate vertreten lassen.*
5. *Stellvertretende Parlamentsmitglieder verfügen über dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, können jedoch nicht ins Ratsbüro oder in die GPK gewählt werden.*
6. *Während der Dauer der Stellvertretung ruhen die Rechte und Pflichten des vertretenen Mitglieds.*
7. *Stellvertretende Parlamentsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.*
8. *Die Bestimmung der Stellvertretung erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie beim Nachrücken.»*

## **Antwort Gemeinderat**

### Rechtliche Rahmenbedingungen

Zuständigkeit, Mitgliederzahl und Amtsdauer eines Gemeindeparlaments müssen im Organisationsreglement verankert sein (Art. 24 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. März 1998 [GG; BSG 170.11]). In Zollikofen haben die Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (GVZ; SSGZ 101.1) sowie das Reglement über die politischen Rechte vom 26. August 2025 (RPR; SSGZ 141.1) die Funktion des Organisationsreglements.

Kantonale Vorgaben bestehen weiter zur Mitgliederanzahl (mindestens 30 Personen; Art. 24 Abs. 3 GG) sowie zur Beschlussfähigkeit des Parlaments (Art. 12 Abs. 1-3 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 [GV; BSG 170.111]). Auf den Erlass von Vorschriften zu einem parlamentarischen Stellvertretungssystem hat der kantonale Gesetzgeber bewusst verzichtet. Stattdessen hat er den Entscheid über die Schaffung eines Stellvertretungssystems den Gemeinden überlassen (Vortrag des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 2. Juli 1997 betreffend die Totalrevision des Gemeindegesetzes, S. 23).

Das Parlament von Zollikofen besteht aus 40 Mitgliedern (Art. 44 GVZ), die nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt werden (Art. 32 Abs. 1 Bst. a GVZ). Das Wahlverfahren auf Gemeindeebene wird im RPR geregelt. Eine Stellvertretungsmöglichkeit ist bisher weder in der GVZ noch im RPR vorgesehen.

Die GVZ liegt in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten (Art. 33 Bst. a GVZ), das RPR in der Zuständigkeit des Parlaments unter Vorbehalt des fakultativen Referendums (Art. 55 Bst. a GVZ).

Die Wahl der Parlamentsmitglieder liegt gemäss kantonalem Recht in der unübertragbaren Zuständigkeit der Stimmberechtigten (Art. 23 Abs. 1 Bst. a GG). Eine Stellvertretungsmöglichkeit führt dazu, dass Personen, welche nicht als Parlamentsmitglieder gewählt sind, im Parlament tätig werden und stellt eine bedeutende Anpassung dar. Zudem schreibt das kantonale Recht auch vor, dass die Grundzüge des Wahl- und Abstimmungswesens entweder im Organisationsreglement oder im Wahl- und Abstimmungsreglement enthalten sein müssen (Art. 36 GV). Das Parlament kann deshalb eine Stellvertretungsregelung nicht durch eine Anpassung in einem Erlass in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich einführen. Eine entsprechende Regelung müsste in der GVZ und/oder im RPR verankert und von den Stimmberechtigten resp. vom Parlament beschlossen werden. Beide Erlasse unterstehen der Vorprüfungs- und Genehmigungspflicht durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung. Anpassungsbedarf in weiteren Erlassen ist denkbar (z. B. Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats und Besoldungsreglement für Behördenmitglieder).

Die Motion müsste somit bei einer Erheblicherklärung durch das Parlament aus formellen Gründen korrekterweise in ein Postulat umgewandelt werden, da der Auftrag der vorliegenden Motion – die Anpassung der Geschäftsordnung – zur Umsetzung der Forderungen der Motion nicht ausreichen würde.

Ähnliche Regelungen

In der Motion wird darauf hingewiesen, dass in anderen Gemeinden entsprechende Regelungen bereits erfolgreich eingeführt wurden. Nachstehend eine Übersicht über ähnliche Regelungen in Berner Gemeinden und deren Ausgestaltung:

Gemeinde	Ausgestaltung	Anwendung ab
Bern	<ul style="list-style-type: none"> <li>– bei längerfristiger Verhinderung</li> <li>– Stellvertretung dauert mind. 3 bis max. 6 Monate</li> <li>– insgesamt pro Legislatur max. 12 Monate</li> </ul>	01.01.2025
Biel	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verhinderung voraussichtlich mind. 3 Monate</li> <li>– Stellvertretung dauert längstens 12 Monate</li> </ul>	01.01.2029
Burgdorf	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verhinderung voraussichtlich mind. 3 Monate</li> <li>– Stellvertretung dauert längstens 12 Monate</li> </ul>	01.09.2024
Köniz	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bei längerdauernder Verhinderung</li> <li>– Stellvertretung dauert mind. 3 bis max. 6 Monate</li> <li>– insgesamt pro Jahr max. 6 und pro Legislatur max. 12 Monate</li> </ul>	01.01.2026
Muri bei Bern	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Stellvertretung dauert mind. 3 bis max. 9 Monate</li> <li>– insgesamt pro Legislatur max. 18 Monate</li> </ul>	01.01.2026

Sechs Kantone kennen eine Stellvertretungsmöglichkeit für Mitglieder der Kantonsparlamente (VS, NE, JU, GE, GR, AG [Stand 1.1.2025<sup>1</sup>]), wobei sich die Modelle unterscheiden. Im Kanton Wallis werden die Stellvertreterinnen und Stellvertreter separat vom Volk direkt als solche gewählt und verfügen damit über eine klare demokratische Legitimation. In den Kantonen Neuenburg, Jura, Genf, Graubünden und Aargau gelten die «erfolgreichsten» Nichtgewählten jeder Liste als Stellvertretende bzw. «gewählte» Stellvertretende. Daneben sind in verschiedenen Kantonen politische Vorstösse zur Prüfung oder Schaffung einer Stellvertretungsmöglichkeit für Parlamentarier eingereicht worden.

Im Kanton Bern wurden im November 2020 zwei Motionen zu einer Stellvertretungsregelung für den Grossen Rat abgelehnt. Derzeit gibt es im Kanton Bern somit noch keine Stellvertretungsregelung für Mitglieder des Grossen Rats während der Sessionen. Das Büro des Grossen Rats hat jedoch eine Teilrevision der Kantonsverfassung und des Grossratsgesetzes in die Vernehmlassung mit Frist bis Februar 2026 gegeben, um eine solche Möglichkeit einzuführen. Die geplante Regelung sieht vor:

- Die Stellvertretung soll in bestimmten Fällen wie Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub bzw. Elternzeit möglich sein.
- Die Vertretung dauert mindestens zwei Sessionen und höchstens ein Jahr.
- Ersatzpersonen rücken nach den Grundsätzen des Nachrückens auf der Wahlliste nach.

Mutterschaftsentschädigung

Wenn Mütter auf eine Stellvertretung verzichten und während des bezahlten Mutterschaftsurlaubs an Parlamentssitzungen teilnehmen, verlieren sie gemäss dem Bundesgesetz über den Erwerbssersatz den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung. Das Bundesgesetz sieht inzwischen zwar vor, dass Mütter ihren Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nicht verlieren, wenn sie ihr Mandat in einem Parlament weiterführen, allerdings nur, falls keine Stellvertretung vorgesehen ist (was nicht der Fall ist, wenn die Stellvertretungsmöglichkeit eingeführt wird).

Argumente für eine Stellvertretungsregelung

1. **Flexibilität und politische Teilhabe:** Die Einführung einer Stellvertretungsregelung erhöht die Vereinbarkeit eines Engagements im Parlament mit Familie und Beruf. Sie bietet insbesondere jungen Menschen und Personen mit unregelmässigen Lebensläufen eine wichtige Unterstützung, um politisches Engagement zu ermöglichen. Diese Flexibilität könnte die Attraktivität politischer Mandate erhöhen und den Parteien die Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten erleichtern. Darüber hinaus ermöglicht die Regelung, dass mehr Menschen sich politisch

<sup>1</sup> Quelle: Vortrag des Büros an den Grossen Rat zur Teilrevision von KV, GRG und GO, Entwurf für das Vernehmlassungsverfahren (12.11.2025 – 15.02.2026)

engagieren können, auch wenn sie aufgrund persönlicher Umstände nicht konstant verfügbar sind. Dies führt zu einer breiteren Vertretung der Bevölkerung im politischen Prozess, ganz im Sinne des Leitsatzes «Wir fördern und fordern gesellschaftliche Integration und ermöglichen allen die Teilhabe am attraktiven Gemeinde- und Vereinsleben».

2. **Nachwuchsförderung:** Die Stellvertretungsmöglichkeit kann als Instrument der Nachwuchsförderung dienen, da sich jüngere, mobilere Personen für eine Kandidatur gewinnen lassen und noch weniger bekannte Personen vorübergehend im Parlament tätig sein können und damit ihre Bekanntheit und ihre künftigen Wahlchancen (innerhalb ihrer Liste) erhöhen können.
3. **Kräfteverschiebung verhindern:** Durch eine Stellvertretungsmöglichkeit könnte die Verschiebung der politischen Kräfte bei längeren Abwesenheiten verhindert werden. Dies hätte auch die Folge, dass sich bei solchen längeren Abwesenheiten der Druck auf Parlamentarierinnen und Parlamentarier zur raschen Rückkehr oder aber zum Rücktritt verringern würde. Letztere sind immer auch mit einem Wissensverlust (insbesondere in der Kommissionsarbeit) verbunden.
4. **Höhere Präsenz:** Stellvertretungsregeln können allgemein dazu beitragen, dass Parlamentssitzungen besser besucht werden.
5. **Beispielhafte Umsetzung in anderen Gemeinden:** Die Einführung von Stellvertretungsregelungen in anderen Gemeinden zeigt, dass eine solche Regelung zeitgemäss, praktikabel und vorteilhaft sein kann.

#### Argumente gegen eine Stellvertretungsregelung

1. **Die Regel:** Der Bund, die meisten Kantone und die Mehrheit der 23 bernischen Parlamente kennen keine Stellvertretung im Ratsplenum. Hier überwiegt offenbar die Ansicht, dass die Parlamente gross genug sind und auch tagen sowie ihre Funktion als Repräsentationsorgan der Bevölkerung wahrnehmen können, wenn einzelne Abgeordnete wegen Krankheit oder aus anderen Gründen verhindert sind. Eine Stellvertretung kann den Einfluss der Wählenden auf die Zusammensetzung des Parlaments relativieren. Sie widerspricht der Tradition des Parlamentarismus, welche eine klar umgrenzte Volksvertretung mit entsprechend klar ausgewiesener Verantwortlichkeit und deshalb auch die regelmässige Anwesenheit der Abgeordneten voraussetzt.
2. **Mangelnder Bedarf:** In Zollikofen finden durchschnittlich nur sieben Parlamentssitzungen pro Jahr statt und die Teilnahme ist sehr gut (Anwesenheitsquote durchschnittlich rund 90 %), wodurch die Beschlussfähigkeit des Parlaments nie in Frage gestellt wird. Die einzelnen Abwesenheiten sind ausserdem in der Regel auf einmalige Ereignisse und nicht auf längerdauernde Absenzgründe zurückzuführen, womit eine Stellvertretungslösung, wie sie in der Motionsbegründung erwähnt wird, ohnehin ins Leere laufen würde. Daher besteht kein unmittelbarer Bedarf für die Einführung einer Stellvertretungsregelung.
3. **Administrativer Mehraufwand:** Die Einführung und Verwaltung der beantragten Stellvertretungsregelung würde für die Zentralen Dienste und das Parlamentssekretariat einen administrativen Mehraufwand bedeuten. Da jedoch nur längerfristige Absenzen zu einer Stellvertretungsmöglichkeit führen, sollte es sich nicht um einen bedeutenden Aufwand handeln, zumal dadurch möglicherweise der Aufwand für vorzeitige Rücktritte abnehmen könnte. Dass Stellvertreterinnen und Stellvertreter im von der Motion vorgeschlagenen System nur für längere Absenzen zum Einsatz kommen und nicht in das Parlamentsbüro oder in eine ständige Kommission gewählt werden können sollen, würde die Umsetzung der Stellvertretung zusätzlich vereinfachen.
4. **Demokratiepolitische Überlegungen:** Aus demokratiepolitischer Sicht kann argumentiert werden, dass auch bei Proporzwahlen (mittels kumulieren und panaschieren) eine personenbezogene Wahl stattfindet und die Gewählten jeweils für eine ganze Legislatur gewählt werden. Die demokratische Legitimität einer Stellvertretungsregelung liesse sich jedoch erhöhen, wenn die Wahl bereits im Bewusstsein stattfindet, dass eine solche Stellvertretungslösung besteht. Zudem würde gemäss Vorschlag der Motionär/-innen die Stellvertretung durch jene Personen ausgeübt, welche sonst bei einem Rücktritt nachrücken würden. Aus diesen Gründen und zur Stärkung der demokratischen Legitimation erscheint es sachgerecht, eine allfällige Einführung der

Stellvertretungsregelung erst auf die nächste Legislaturperiode und damit nach den nächsten Gemeindewahlen vorzusehen.

5. **Unzureichende Kenntnisse der Stellvertretenden:** Stellvertretende Mitglieder könnten bei nur kurzfristigen Teilnahmen möglicherweise nicht über das notwendige Wissen über die spezifischen Dossiers und den Ratsbetrieb verfügen, was die Qualität der politischen Entscheidungen beeinträchtigen könnte.
6. **Abwesenheiten:** Die Einführung einer Stellvertretungsregelung könnte häufigere Abwesenheiten der Gewählten und Unsicherheiten in Bezug auf die Zusammensetzung des Rats zur Folge haben.
7. **Verlust Mutterschaftsentschädigung:** Wenn auf kommunaler Stufe eine Stellvertretungslösung für Parlamentsmitglieder eingeführt wird, können Parlamentarierinnen im Mutterschaftsurlaub an den Sitzungen teilnehmen, werden jedoch den Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung verlieren.

#### Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine Stellvertretungsregelung rechtlich zulässig ist, wenn sie auf Stufe GV oder im RPR verankert wird. Da die Motion somit nicht (allein) durch eine Anpassung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats erfolgen kann, müsste die Motion formal korrekterweise im Fall einer beabsichtigten Erheblicherklärung durch das Parlament vorgängig in ein Postulat umgewandelt werden.

Da es in der Motion um eine angemessene demokratische Vertretung der Stimmbevölkerung im Parlament sowie die Zusammensetzung und die Funktionsweise des Parlaments geht, soll nach Ansicht des Gemeinderats primär das Parlament über das in der Motion formulierte Anliegen und deren Erheblicherklärung entscheiden. Der Gemeinderat ist bereit, die Motion erheblich zu erklären.

#### Stellungnahme des Ratsbüros

Der Gemeinderat hat das Ratsbüro zur Stellungnahme eingeladen, welche im Folgenden aufgeführt ist:

Das Büro ist primär zuständig für den Parlamentsbetrieb und verzichtet deshalb auf eine Stellungnahme. Es überlässt den Entscheid über den Vorstoss der politischen Beurteilung durch das Parlament. Das Parlamentsbüro geht jedoch davon aus, dass es bei der Umsetzung des Auftrags beigezogen würde, sofern das Parlament den Vorstoss erheblich erklärt.

#### **Antrag Gemeinderat**

Motion Petra Spichiger (SP) und Mitunterzeichnende betreffend «Einführung einer Stellvertretungsregelung im Parlament» wird erheblich erklärt.

Zollikofen, 23. Februar 2026

#### Zuständigkeiten:

Departement: Präsidiales

Sachbearbeiter/-in: Stefan Sutter